



DIE BUNDESMINISTERIN
FÜR JUSTIZ

BMJ-Pr7000/0092-Pr 1/2010

XXIV.GP.-NR

4896 /AB

21. Mai 2010

zu 4911 /J

An die

Frau Präsidentin des Nationalrates

Wien

zur Zahl 4911/J-NR/2010

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Johann Maier und GenossInnen haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend „Glücksspiel- und Wettangebote: Illegales Glücksspiel/Glücksspielbetrug – gerichtliche Verfahren 2009“ gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage wie folgt:

Zu 1 bis 8:

Die Verfahrensautomation Justiz (VJ) ist im Wesentlichen die elektronische Version des früher auf Papier geführten Verfahrensregister, mit der wesentliche Eckdaten und Schritte eines gerichtlichen Verfahrens dokumentiert werden. Die Anwendung unterstützt die Justizmitarbeiter bei den ihnen zugewiesenen Aufgaben, wie etwa der Erstellung und Abfertigung von gerichtlichen Erledigungen oder der Verwaltung von Terminen. Bei der Definition von Verfahrensmerkmalen, die von der VJ verwaltet werden – und von den Mitarbeitern in die elektronischen Register einzutragen sind – ist nicht zuletzt vor dem Hintergrund knapper personeller Ressourcen primär auf diese organisatorischen Zwecke abzustellen.

Daher werden in der VJ grundsätzlich keine Sachverhaltselemente – etwa für eine etwaige nachfolgende wissenschaftliche Auswertung – erfasst, die eine Zuordnung der angezeigten Personen zu bestimmten Gruppen ermöglichen könnten; bei Strafanzeigen gemäß § 168 StGB ist daher aus den elektronischen Registern nicht ersichtlich, ob es sich bei den Angezeigten um Verantwortliche diverser Kasinos, Gastronomen, Wettunternehmer, Spielhallenbetreiber, Automateneigentümer und -pächter oder um Wettanbieter virtueller Hunderennen handelt, sodass die Ergebnisse automationsunterstützter Abfragen zu den einzelnen Anzeigen wegen

§ 168 StGB den genannten Gruppen nicht zugeordnet werden können. Die Eingabe auch solcher – aus verfahrenstechnischer Sicht nicht prioritärer – Daten in die VJ würde den Bearbeitungsaufwand in den Gerichtskanzleien signifikant vergrößern, was weder im Sinne der Verwaltungsökonomie wäre noch im Interesse der Recht suchenden Bevölkerung läge.

Zur Klärung dieser Fragen käme daher lediglich eine manuelle Aushebung und Durchsicht jedes einzelnen Tagebuches bzw. Gerichtsaktes in Betracht. Dies wäre aber mit einem unverhältnismäßig hohen und für die staatsanwaltschaftlichen Behörden und die Gerichte nicht bewältigbaren Verwaltungsaufwand verbunden, zumal hiezu österreichweit sämtliche Verfahren des Jahres 2009, die wegen Strafanzeigen gemäß § 168 StGB geführt wurden, einzeln zu überprüfen und statistisch auszuwerten wären. Ich ersuche daher (neuerlich) um Verständnis, dass ich von der Beantwortung dieser Fragen Abstand nehmen muss.

Zu 9:

Aus der angeschlossen Tabelle ist die Zahl der Verurteilungen nach § 168 StGB der Jahre 2002 bis 2009, aufgeschlüsselt nach Bezirks- und Landesgerichten, ersichtlich. Für die Jahre 1999 bis 2001 liegen keine verlässlichen Daten vor.

Zu 10:

Diesbezüglich hat sich an meiner Einschätzung in der AB 3507/XXIV. GP vom 23. Dezember 2009 (zu Frage 45) nichts geändert. Eine Anhebung des Strafrahmens des geltenden § 168 StGB bzw. eine Änderung der sachlichen Zuständigkeit erachte ich daher nicht für indiziert.

Zu 11:

Zur Beurteilung des Ausmaßes der organisierten Kriminalität beim illegalen Glücksspiel und zur Erstellung einer nach Nationalitäten gegliederten Aufstellung der in diesem Zusammenhang tätigen kriminellen Vereinigungen oder Organisationen liegt dem Bundesministerium für Justiz kein verlässliches Datenmaterial vor. Lediglich die Staatsanwaltschaft Wien verwies auf Verfahren gegen aus dem albanischen Raum stammende Hütchenspieler(banden).

Zu 12 bis 13:

Im Jahr 2009 wurden insgesamt fünf Sicherstellungsanordnungen nach § 110 StPO im Register der Gerichte und Staatsanwaltschaften erfasst (eine örtliche

Aufschlüsselung ergibt sich aus der angeschlossenen Tabelle). Eine Auskunft über die Anzahl der sichergestellten „Glücksspielautomaten“ ist anhand der Daten aus dem Verfahrensregister nicht möglich.

Im Jahr 2009 wurde in den Fällen nach § 168 StGB mit Sicherstellung kein Verfall erfasst.

Im Jahr 2009 wurden 16 bewilligte Beschlagnahmen nach § 115 StPO in Fällen nach § 168 StGB im Register der Gerichte und Staatsanwaltschaften erfasst (eine örtliche Aufschlüsselung ergibt sich aus der angeschlossenen Tabelle). Eine Auskunft über die Anzahl der beschlagnahmten „Glücksspielautomaten“ ist anhand der Daten aus dem Verfahrensregister nicht möglich.

Eine Auswertung der Ausfolgungen von Automaten ist mangels vorliegender Daten nicht möglich.

Zu 14:

Der Entwurf der Novelle zum GlücksspielG sieht im Gegensatz zur bisherigen Rechtslage, wonach ein Verfall eine bereits früher erfolgte Bestrafung nach diesem Gesetz voraussetzt, eine Ausdehnung des Verfalls auf bestimmte Verstöße gegen § 52 GlücksspielG unabhängig vom Vorliegen einer früheren Bestrafung vor. Ausgenommen sind bloß geringfügige Verstöße. Diese ausgewogene und auf die Verhältnismäßigkeit Bedacht nehmende Regelung wird von mir begrüßt.

Zu 15:

Die Beschlagnahme und Vernichtung von Spielautomaten nach den Bestimmungen des GlücksspielG fällt nicht in den Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Justiz. Inwieweit eine Dokumentation und eine Zugriffsmöglichkeit auf Daten über diese Beschlagnahmen und Vernichtungen erforderlich sind und dies in einem angemessenen Verhältnis zu dem damit verbundenen Aufwand steht, überlasse ich der Beurteilung der dafür zuständigen Behörden.

Zu 16:

Verwaltungsübertretungen nach § 52 Glückspielgesetz sind nicht Gegenstand der Vollziehung des Bundesministeriums für Justiz.

Zu 17:

Mir bzw. dem Bundesministerium für Justiz ist zu der speziellen Frage der besonderen Schutzpflichten der Spielbanken gegenüber ihren Kunden keine rechtsvergleichende Studie bekannt. Eine Haftung für rechtswidriges und schuldhaftes Verhalten ist in den Rechtsordnungen aller EWR-Staaten vorgesehen.

Zu 18:

Zivilrechtliche Rechtsschutzmöglichkeiten sind im Zusammenhang mit verbotenen Spielen durchaus vorhanden. Bei verbotenen Spielen hat nach herrschender Rechtsprechung der Verlierer die Möglichkeit, die bezahlte Wett- oder Spielschuld zurückzufordern. Für Spieler mit krankheitswertiger „Spielsucht“ kommt überdies eine bereicherungsrechtliche Rückforderung verlorener Beträge wegen der Ungültigkeit des Vertrages in Betracht.

Die Herausforderungen in der strafrechtlichen Praxis liegen darin, die hinter den Organisationen oder den jeweiligen angeführten Betreibern stehenden Personen (Verdächtige) auszumitteln, insbesondere auf Grund der raschen und weltweiten Verbreitung von Ketten- oder Pyramidenspielen über das Internet. Auch können sich Beweisschwierigkeiten hinsichtlich der gesetzten Verbreitungshandlungen, der Förderung oder einer gewerbsmäßigen Verbreitung des Gewinnerwartungssystems ergeben, wobei jeweils nach den Gegebenheiten des Einzelfalles auch eine Strafbarkeit nach den Betrugstatbeständen zu prüfen ist (echte Konkurrenz).

Zu 19 bis 21:

Maßnahmen der Prävention von Spielsucht fallen grundsätzlich nicht in die Kompetenz meines Ressorts. Wie in anderen Suchtbereichen wird das Justizressort aber auch in diesem Bereich alle sinnvollen präventiven Maßnahmen unterstützen.

Zu 22:

Der Glückspielbereich unterliegt seit der im Jahre 2001 erfolgten Änderung der Geldwäscherichtlinie (Richtlinie 2001/97/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Dezember 2001 zur Änderung der Richtlinie 91/308/EWG des Rates zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche, ABl. 2001 L 344,76) den Bestimmungen zur Verhinderung der Geldwäsche. Ein Handlungsbedarf der Europäischen Union ist daher nicht ersichtlich.

Zu 23:

Das bundesstaatliche Prinzip (Art. 2 Abs. 1 B-VG) steht einer Einflussnahme einer Bundesbehörde auf die Gesetzgebung der Länder entgegen.

20 Mai 2010



(Mag. Claudia Bandion-Ortner)

Auswertung Verfahrensautomation Justiz**Parlamentarische Anfrage 4911/J-NR/2010****Frage 9**

Gericht	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	Gesamt
	HV	U	HV	U	HV	U	HV	U	
011 Bezirksgericht Favoriten			1						1
013 Bezirksgericht Fünfhaus			1						1
014 Bezirksgericht Hernals									4
028 Bezirksgericht Josefstadt				1					1
030 Bezirksgericht Amstetten						2			2
046 Landesgericht für Strafsachen Wien							1	2	3
082 Bezirksgericht Leopoldstadt	3								3
129 Landesgericht Krems an der Donau				2					2
192 Bezirksgericht St. Pölten				4	4	1			9
199 Landesgericht St. Pölten						1			1
234 Bezirksgericht Wiener Neustadt		2					1		3
300 Bezirksgericht Eisenstadt	9	9	2	4		1	1	2	28
301 Bezirksgericht Mattersburg		3							3
310 Bezirksgericht Güssing	2							1	3
320 Bezirksgericht Neusiedl am See	1			5	5			2	13
330 Bezirksgericht Oberpullendorf		2							2
340 Bezirksgericht Oberwart	2	2		1		1			6
400 Bezirksgericht Braunau am Inn		3							3
431 Bezirksgericht Mauthausen								2	2
452 Bezirksgericht Linz			1			1		1	3
473 Bezirksgericht Rohrbach					1				1
482 Bezirksgericht Schärding		2	1	1			1		5
503 Bezirksgericht Vöcklabruck				1			1		2
512 Bezirksgericht Wels	4		2	1				1	5
551 Bezirksgericht Sankt Johann im Pongau		2		1	1				4
571 Bezirksgericht Saalfelden								1	3
573 Bezirksgericht Zell am See								2	2
634 Bezirksgericht Graz (fr. für Strafsachen)			1						1
637 Landesgericht für Strafsachen Graz	2		1						3
676 Bezirksgericht Schladming				1					1
800 Bezirksgericht Imst	1				2				3
801 Bezirksgericht Silz	1					1			2
810 Bezirksgericht Hall (in Tirol)	1					1			2
811 Bezirksgericht Innsbruck	2	2				1			5
813 Bezirksgericht Telfs					2				3
818 Landesgericht Innsbruck	1	3						1	5
821 Bezirksgericht Kitzbühel	2			1		2			5
870 Bezirksgericht Schwaz			1						1
910 Bezirksgericht Bezau			1						1
911 Bezirksgericht Bregenz				3	6	2			11
920 Bezirksgericht Dornbirn				3					3
921 Bezirksgericht Feldkirch	1	1	2						4
Gesamt	1 29	5 32	1 16	28	2 16	1 9	1 6	3 15	165

Auswertung Verfahrensautomation Justiz**Parlamentarische Anfrage 4911/J-NR/2010****1. Frage 12**

	BAZ	ST	Gesamt
308 Staatsanwaltschaft Eisenstadt	2		2
449 Staatsanwaltschaft Linz	1	1	2
568 Staatsanwaltschaft Salzburg	1		1
Gesamt	4	1	5

Auswertung Verfahrensautomation Justiz**Parlamentarische Anfrage 4911/J-NR/2010****2. Frage 12**

	BAZ	ST	Gesamt
037 Staatsanwaltschaft Wien	5	2	7
308 Staatsanwaltschaft Eisenstadt	3		3
816 Staatsanwaltschaft Innsbruck	6		6
Gesamt	14	2	16